

Finanz- und Kirchendirektion
Direktionssekretariat
Rheinstrasse 33b
Postfach
4410 Liestal

Christoph Buser
Direktwahl 061 927 65 22
Direktfax 061 927 65 82
E-Mail ch.buser@kmu.org

Liestal, 25. Oktober 2011

Stellungnahme zum Entwurf der Landratsvorlage betreffend Gesetz über die Feuerwehr (FWG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die Möglichkeit, uns im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Entwurf der Landratsvorlage betreffend dem Gesetz über die Feuerwehr (FWG) zu äussern. Die Wirtschaftskammer Baselland hat sich mit der Vorlage auseinandergesetzt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Aussagen zum vorgelegten Entwurf der Landratsvorlage «Gesetz über die Feuerwehr (FWG)»:

Die Wirtschaftskammer begrüsst die umfassende Revision des Gesetzes über die Feuerwehr, mit welcher eine zeitgemässe und ganzheitliche Regelung der Feuerwehr geschaffen wird. Mit den neu im Gesetz verankerten Regelungen der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sowie den entsprechenden Kostenregelungen wird eine grosse Lücke auf Gesetzesesebene geschlossen. Die Anpassungen entsprechen den heutigen Umständen bei der Intervention im Schadensfall.

Auch begrüsst die Wirtschaftskammer die neu vorgesehene Detailregelung des Umfangs des Grundeinsatzes sowie des Kostentarifs in der Verordnung zum Feuerwehrgesetz. Dementsprechend sollte beim Verfassen der Verordnung dem in den Erläuterungen des Gesetzestextes vorgesehenen Fokus unbedingt Rechnung getragen werden (jede Gemeinde kann mit den definierten Mindestmitteln den Grundeinsatz leisten; ihr kommt bei flächendeckenden Ereignissen gewisse Autonomie zu; Sicherstellung des jederzeitigen Ergänzungseinsatzes durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Ad§15

Wie in der Gesetzeserläuterung beschrieben, soll mit der Definition, wonach die Feuerwehr unverzüglich, aber befristet Einsatz leistet, gewährleistet werden, dass der Einsatz innert Minuten sichergestellt ist und gleichzeitig die Abwesenheit der Feuerwehrleute vom Arbeitsplatz bzw. von der Familie so gering wie möglich ausfällt. Aus Sicht der Wirtschaftskammer wird der Begriff „befristeter“ Einsatz ohne Erläuterungen diesem Ziel nicht gerecht. Wir empfehlen deshalb, den Begriff „befristeter“ Einsatz zu konkretisieren.

Ad§18:

Die neu geschaffene Möglichkeit, die Dienstpflicht nicht mehr zwingend am Wohnort zu erfüllen, ist aufgrund der rückläufigen Bereitschaft, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten, nachzuvollziehen. Für Arbeitgebende, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, birgt diese grössere Flexibilität allerdings das Risiko, dass ihre Arbeitnehmenden vermehrt aktiv Feuerwehrdienst leisten, was zu zusätzlichen Absenzen am Arbeitsplatz führen kann. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass die Absenz eines Mitarbeitenden im Einsatzfall möglichst kurz ist. Die Möglichkeit der Verlegung der Dienstpflicht an den Arbeitsort, würde diesem Bedürfnis wiederum entsprechen. Den Entscheid über die alternative Dienstleistungserbringung in einer anderen Feuerwehr fällt dabei die Niederlassungsgemeinde. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird aber nicht geregelt, nach welchen Überlegungen und Grundsätzen die Niederlassungsgemeinde diesen Entscheid zu treffen hat. Sie könnte deshalb eine örtliche Verschiebung der Feuerwehrdienstpflicht ohne weitere Begründung ablehnen, wenn sie Bedarf an „eigenen“ Feuerwehrdienstleistenden hat. Die Wirtschaftskammer empfiehlt deshalb, zu regeln, nach welchen Grundsätzen und Überlegungen die Niederlassungsgemeinde diesen Entscheid zu treffen hat.

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und einer allfälligen Berücksichtigung unserer Anregungen bedanken. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELSTADT

Der Direktor:
Hans Rudolf Gysin
Nationalrat

Der Leiter KMU-Förderung:
Christoph Buser
Landrat